

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 28

Artikel: Die neueste Verleihung des Feldmarschallrangs in Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bevor ein neues Wehrgesetz, dessen Haupt-sache vermehrte persönliche Dienstleistung des Bürgers sein muss, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wird, — muss das Volk volles Ver-trauen in die Zweckmässigkeit des Betriebes des Militärwesens besitzen. Das Volk ist zum Ver-trauen willig, durch gewisse Vorkommnisse und durch einzelne Funktionäre ist das Volk jetzt zweifelnd geworden.

Die Art, wie bei Behandlung des Geschäfts-berichts, die gegen die Verwaltung erhobenen Klagen und Beschwerden erledigt werden, ist entscheidend für die Möglichkeit, ein gutes neues Gesetz dem Volke zur Annahme vorlegen zu können. Eine flüchtige, oberfläch-liehe Behandlung im naiven Glauben, das Volk nehme diese Dinge nicht so ernst, würde das Misstrauen und die Beunruhigung im Volke festigen, die durch unabsichtliche und andere Fehler hervorgerufen wurden und wieder zer-stört werden müssen, wenn man jemals ein für den Schutz des Vaterlandes genügendes Wehr-wesen bekommen will.

Da unsere Staatsmänner und Politiker alles das ja viel besser als wir kennen, so liegt ihnen auch jede Absicht fern, im jetzigen Moment mit einem neuen Wehrgesetz hervorzutreten, respek-tive ein solches zur Bedingung zu machen, um Misstände zu bessern, die gar nichts mit dem Gesetze zu tun haben; sie wissen ganz genau, dass eine solche Absicht zu gar nichts anderem führen könnte, als die jetzigen Misstände fort-bestehen zu lassen und ihnen neue beizufügen. — So erachten wir auch diese Befürchtung für vollständig grundlos.

Die neueste Verleihung des Feldmar-schallrangs in Deutschland.

(Korrespondenz.)

Mit der Verleihung des Feldmarschallrangs an den Generaladjutanten des deutschen Kaisers, den Generaloberst von Hahnke, und der früheren Ernennung des Grafen von Waldersee zum Feld-marschall, wurde der Grundsatz durchbrochen, der diesen Rang und diese Würde nicht nur in früherer Zeit, sondern auch bisher nur mit einer einzigen Ausnahme den höchsten Offizieren des deutschen Heeres, wenn dieselben vor dem Feinde kommandiert hatten, zu Teil werden liess. Bei dem Generaloberst von Hahnke war dies, wie auch beim Feldmarschall Grafen von Waldersee nicht der Fall gewesen, beide befanden sich während der letzten Kriege in Generalstabsstellungen. Die Feldmarschälle Friedrichs des Grossen und die aus den Frei-heitskriegen hervorgegangenen erhielten die Würde

lediglich für Verdienste im Kommando vor dem Feinde. Der der neueren Zeit angehörende Feld-marschall Graf Wrangel hatte im dänischen Kriege 1848 selbständig die Bundesstruppen befehligt und bei Schleswig gesiegt, und schon in den Freiheitskriegen allerdings nur als Major vor dem Feinde in der Front kommandiert, während der charakterisierte Feldmarschall Graf Dohna im Feldzuge von 1814 ein russisches Husaren-regiment vor dem Feinde befehligt hatte. In neuester Zeit wird jedoch in Deutschland die Feldmarschall-würde verliehen, ohne dass letzteres, d. h. das Kommando vor dem Feinde der Fall gewesen ist. Wenn man den besonderen Fall des Feldmarschalls Moltke ausnimmt, der der intellektuelle Befehls-haber der siegreichen deutschen Heere von 1866 und 1870 war, und wenn man die Durch-brechung des alten Grundsatzes, dass kein preussischer Prinz Feldmarschall werden dürfe, die mit der Ernennung Kaiser Friedrichs, sowie hinsichtlich der sächsischen Fürsten König Albert und König Georg als Kronprinzen, bzw. Thron-folger, sowie derjenigen der Prinzen Friedrich Karl und Albrecht zu Feldmarschällen erfolgte, auch nur als gerechtfertigt bezeichnen kann, da diese Prinzen sämtlich vor dem Feinde kommandiert hatten, so trifft dies je-doch für die jüngste Feldmarschallernennung und Rangverleihung nicht zu, und Graf Walder-see hätte diese Charge folgerecht erst nach dem Chinafeldzug, in welchem er vor dem Feinde befehigte, beanspruchen können. Denn die Feld-marschallwürde ist die höchste militärische Würde, die von alters her nur für Leistungen in höchsten Kommandostellen im Felde, vor dem Feinde, verliehen wurde, da diese Kommandostellen und die Leistungen in ihnen als die wichtigsten eine besondere Auszeichnung beanspruchten.

Aus dem „Marschalk“, dem Oberaufseher der Rosse des Königs hervorgegangen, der später der Anführer der Reiterei wurde, und der, da dieselbe die Hauptwaffe der mittelalterlichen Heere bildete, bald mit dem Oberbefehl über die gesamte Streitmacht betraut wurde, und zwar in Deutschland beim Deutschritter-Orden in Preussen zuerst, ging zuerst in Frankreich am Hof der Merowinger die Würde des *comes stabuli*, des späteren *Connétable* und in Deutsch-land unter den sächsischen Kaisern die Würde des „Marschalls“ oder „Oberstallmeisters“ und Führers der reisigen Dienstmannen, und später mit erweiterten, z. T. veränderten Funktionen, die des „Erzmarschalls“ und schliesslich die „Feldmarschall“-Würde im deutschen, russi-schen, österreichischen und anderen Heeren her-

vor, und erhielt der oberste Heerführer im Felde und somit im Kriege den Titel Feldmarschall, der in der Folgezeit auch bei der Organisation der stehenden Heere mit der erwähnten Bedingung, dass er durch Leistungen in Kommandostellen vor dem Feinde erworben würde, in den Armeen verliehen wurde. Auch in Frankreich wurde, solange der für das gleiche Verdienst verliehene Titel eines „Marschalls von Frankreich“ überhaupt bestand, daran festgehalten, dass, obgleich der ursprüngliche Rang des „maréchal de camp“ im französischen Heere keineswegs dem deutschen Generalfeldmarschallrang, sondern dem des Generalfeldwachtmeisters, oder Generalmajors, später aber dem des Generals der Infanterie und der Kavallerie entsprach, derselbe nur für Leistungen im Kommando vor dem Feinde verliehen wurde. Die französischen Marschälle führten nicht nur Armeen, wie z. B. die Marschälle Soult in Spanien, Marmont in Portugal, Ney 1813 in Deutschland, Masséna in Italien 1800 und 1809, sondern überwiegend Armeekorps, wie z. B. die Marschälle Ney und Grouchy und viele andere bei Quatre-Bras und Wavre, und in zahlreichen anderen Schlachten. Die Verleihung der Feldmarschallwürde erfährt somit durch den neuesten in Deutschland auftretenden Modus eine Änderung ihrer ursprünglichen Bedeutung und eine Abminderung derselben, die nicht als im Interesse des deutschen Heeres und seinen Traditionen entsprechend erachtet werden kann, denn der „Feldmarschall“ könnte infolge dessen leicht zum „Hofmarschall“ werden.

Annuaire de l'Armée française pour 1903.

Diesem kürzlich erschienenen Offiziers-Etat der französischen Armee entnehmen wir folgende Angaben von allgemeinem Interesse:

Die Zahl der Divisionsgenerale beträgt 118, unter diesen 24 im Lauf des verflossenen Jahres neu ernannte; die Zahl der Brigadegenerale 240, unter diesen 53 neu ernannte. Von den 21 Armeekorps erhielten 8 neue Kommandanten.

In den übrigen Graden hat die französische Armee: 186 Obersten, 301 Oberstleutnants, 1140 Majore (Bataillonskommandanten und Chefs d'escadron), 5067 Hauptleute, 5829 Leutnants und 1208 Unterleutnants.

Der ziemlich gleichmässige Offiziersbestand der Infanterieregimenter setzt sich zusammen aus: 1 Oberst, 7 Stabsoffizieren, 26 Hauptleuten und 36 bis 40 Leutnants.

Das gesamte Landheer Frankreichs hat einen Bestand von:

	Feldarmee	Terri- torial- armee	Ko- lonial- armee
Bataillone Infanterie	717 bis 743 *)	452	36
Schwadronen	447	41	—
Fahrende Batterien	430	—	8
Reitende „	52	—	—
Gebirgs- „	14	—	6
Fuss- „	112	—	14

Die Zahl der Armeekorps beträgt 21, die der Infanteriedivisionen 47, der Kavalleriedivisionen 8, der Artilleriebrigaden 21.

— Der Annuaire enthält dann noch die Angabe der sämtlichen Kriegsminister Frankreichs seit 1630, sowie die der jeweiligen Dauer ihres Amtens. Seit Gründung der Republik im September 1870 hat 31 mal ein Wechsel im Kriegsministerium stattgefunden.

Eidgenossenschaft.

— Das Schweizerische Militärdepartement hat verfügt, dass von jetzt an die alljährlich neu herausgegebene „Instruktion des Oberkriegskommissariats über die Verwaltung und Verpflegung in den Militärunterrichtskursen“ und die „Vorschriften für die Verpflegung durch Lieferanten“ den Truppenkommandanten bis zur Kompagnie hinunter, sowie den Fourieren der im betreffenden Jahre diensttuenden Truppenkörper eingehändigt werden sollen.

— Nach einem Beschluss des Bundesrates vom 25. Januar 1901 sollen die Stäbe und Truppenkörper der Feldarmee, soweit sie nicht den Festungen zugeteilt sind, mit der Dufourkarte 1/100,000 ausgerüstet werden. Die Karten-Dotation ist derart berechnet, dass auf jeden Offizier der Stäbe und Truppenkörper des Auszuges (inkl. Sanitätstrain), der Landwehrbrigaden I. Aufgebots, der Korpsparks, der Positionsartillerie-Abteilungen und der Saumkolonnen eine vollständige Sammlung von 22 Blättern der Dufourkarte entfällt, wobei aber für jede Ambulanz und für jede Verwaltungskompagnie nur je eine Kollektion vorgesehen ist. Überdies erhält jede Schwadron und Guidenkompagnie des Auszuges eine Reserve von 6 Kollektionen, welche zur Verwendung für die mit Spezialaufträgen betrauten Unteroffiziere bestimmt sind, und ebenso die Ballonkompagnie eine Verbrauchsreserve von 6 Sammlungen.

Als Material der Karten ist zähes Leinenpapier gewählt worden. Vom Aufziehen auf Leinwand musste zur Vermeidung höherer Kosten und vermehrten Raumbedarfes abgesehen werden.

Die Kartenausstattung bildet einen Bestandteil des Korpsmaterials der Stäbe und Truppenkörper und unterliegt demgemäß den periodischen Materialinspektionen der Kommandostellen.

Es ist vorgesehen, veraltete Blätter in den Sammlungen jeweils durch Neuauflagen zu ersetzen.

Im Mobilmachungsfalle sind die Sammlungen an die Offiziere zu verteilen. Doch erscheint es zweckmäßig,

*) Je nachdem die Regimenter 3 oder 4 Bataillone stark sind, was aus dem Annuaire nicht ersichtlich.